

genen Vorschläge, Wünsche und Kritiken der Werktätigen zu berichten.

§16

- (1) Die Abgeordneten der Volkskammer führen ihre Tätigkeit in enger Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front des demokratischen Deutschland durch.
- (2) Die Abgeordneten der Volkskammer haben das Recht, an den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§17

- (1) Weitere Rechte der Abgeordneten der Volkskammer ergeben sich aus den Grundsätzen der Verfassung (Artikel 67-70).
- (2) Bleibt ein Abgeordneter der Volkskammer einer Sitzung ohne Entschuldigung fern, so verliert er in einer vom Staatsrat festgesetzten Höhe den Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

IV

DIE FRAKTIONEN

§18

- (1) Die Abgeordneten können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Abgeordnete, die keiner Fraktion angehören, können sich einer Fraktion als Gäste anschließen.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, das Verzeichnis ihrer Mitglieder sowie die Namen des Vorsitzenden, der Stellvertreter und des Sekretärs der Fraktion sind dem Präsidium der Volkskammer schriftlich mitzuteilen.

V

DAS PRÄSIDIUM

§19

- (1) Dem Präsidium obliegt die ständige Tagungsleitung der Plenarsitzungen der Volkskammer.